

Nr. XIX.GP-NR
4 /JPR
1995-02-03

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen
an den 1. Präsidenten des Nationalrates
betreffend die Praxis der Gesetzgebung

Der österreichischen Gesetzgebung liegt ein System der parlamentarischen Demokratie zugrunde, das durch Einrichtungen unmittelbar demokratischen Charakter modifiziert ist. Aus verschiedenen Verfassungsvorschriften, insbesondere aus Art 94 B-VG abzuleiten ist das gewaltentrennende Prinzip, das auf dem Gedanken beruht, daß die politische Macht, um ihren möglichen Mißbrauch zu verhindern, geteilt werden muß. Es gilt, die staatlichen Funktionen zu trennen, um die Freiheit des einzelnen vor dem Machtmißbrauch eines ungezügelten Machträgers zu sichern. Dabei ist insbesondere die Trennung von Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung von Bedeutung, der auch eine angemessene, das heißt den sozialen Kräften und Gegenkräften entsprechende Aufteilung der Funktionen in die Berufung zur gegenseitigen Kontrolle.

In der Bundesverfassung ist der Gedanke der Trennung der Staatsgewalten in einer klaren organisatorischen Trennung von Gesetzgebungs- und Vollziehungsorganen vollzogen. Die Realverfassung unseres Landes hat jedoch dazu geführt, daß die Gesetzgebungsorgane gegenüber den Organen der Vollziehung in einem Ausmaß ins Hintertreffen gelangt sind, das geradezu als Aufhebung des gewaltenteilenden Prinzips angesehen werden muß. Dies wird verdeutlicht durch die überragende Bedeutung der Regierungsvorlagen im Verfahren zur Einleitung des Gesetzgebungsprozesses, die zu einer tatsächlichen Machtverschiebung zur Vollzugsgewalt geführt hat, so daß bereits von einer Regierungsgesetzgebung gesprochen werden kann. Hinter den Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung stehen die bürokratischen Apparate der Bundesministerien, die auf Grund ihrer Ressourcen in der Regel mit

organisatorischer Potenz und fachlicher Kompetenz ausgestattet sind. Daneben haben sich die mächtigen Apparate der Kammern und Gewerkschaften gebildet, die sich unter dem beschönigenden Ausdruck "Sozialpartnerschaft" in allzuvielen Fragen die Rolle einer Schattenregierung anmaßen.

Die Gesetzgebungsorgane haben diesen bürokratischen Apparaten nichts entgegenzusetzen und sind bei ihrer Arbeit allzu oft auf die Vorgaben des vorparlamentarischen Raumes, nämlich der Ministerial-, der Kammer- und der Gewerkschaftsbürokratien angewiesen. Die daraus resultierende und gegenüber dem Parlament offen zum Ausdruck gebrachte Arroganz hoher Gewerkschaftsvertreter zeigt sich etwa, wenn der Vorsitzende der Gewerkschaft öffentlicher Dienst Siegfried Dohr in der Kleinen Zeitung vom 16. Jänner 1995 wörtlich erklärt: "Das Parlament hat heute gar nicht die Infrastruktur, um Aussagen sozialpartnerschaftlicher Ergebnisse voll durchblicken zu können."

Die wiedergegebene Aussage illustriert trotz der darin zum Ausdruck kommenden Arroganz deutlich, daß die ressourcenmäßige Ausstattung der Gesetzgebungsorgane ihrer verfassungsrechtlichen Stellung keineswegs entspricht und daher die erfolgreiche Erfüllung verfassungsrechtlich festgeschriebenen Aufgaben der Gesetzgebungsorgane gefährdet ist.

Eine Beendigung dieser Situation ist unbedingt anzustreben. Beim Nationalrat ist daher eine personell stark besetzte Legistische Abteilung als Gesamtstabstelle für die Gesetzestextierung statt der meist isoliert agierenden Legistischen Abteilungen in den Fachministerien vorzusehen. Dies würde eine größere Übersichtlichkeit über den Gesetzesstoff, eine erfahrungsgemäß zu beobachtende Vereinfachung der Gesetzestexte und damit eine höhere Verständlichkeit der Gesetze bewirken.

Für sämtliche Gesetzesentwürfe der Legistischen Abteilung des Nationalrates sollte ein zwingendes Begutachtungsverfahren vorgesehen werden, von welchem nur über Dringlichkeitsbeschuß des Nationalrates abgegangen werden dürfte.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den 1. Präsidenten des Nationalrates folgende

F R A G E N

1. Teilen Sie die Auffassung, daß die österreichische Realverfassung zu einer Aushöhlung des gewaltenteilenden Prinzip der österreichischen Bundesverfassung und zwar zu Lasten der Gesetzgebungsorgane geführt hat?
2. Wenn ja, inwieweit?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Teilen Sie die Auffassung, daß die überragende Bedeutung der Regierungsvorlagen bei der Einleitung des Gesetzgebungsprozesses demokratiepolitisch bedenklich ist?
5. Wenn ja, inwieweit?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Teilen Sie die Auffassung, daß das Parlament als Folge der beschriebenen Situation zu einer Gesetzgebungsmaschine im Schatten der Regierung geworden ist?
8. Wenn ja, inwieweit?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Teilen Sie die wiedergegebene Auffassung des Gewerkschaftsvorsitzenden Dohr?
11. Wenn ja, inwieweit?

12. Wenn nein, warum nicht?
13. Welche Initiativen werden Sie anlässlich der Budgetverhandlungen für das Jahr 1995 setzen, um die Arbeitssituation des Nationalrates zu verbessern?
14. Werden Sie insbesondere Aktivitäten setzen, die auf die Einrichtung einer ausreichend stark besetzten Legistischen Abteilung beim Nationalrat abzielen?
15. Wenn ja, inwieweit?
16. Wenn nein, warum nicht?